

Athletenvereinbarung

für Kadermitglieder des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verbandes

Auf der Grundlage der Solidarität aller deutschen Athleten/innen und im Bemühen, faire und chancengleiche Bedingungen bei den Wettkämpfen zu schaffen und zu gewährleisten, schließen der Deutsche Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband, vertreten durch seinen Präsidenten und

Vorname, Name Sportler/in

Verein

folgende Vereinbarung:

Der Sportler/die Sportlerin ist Kadermitglied (A, B oder C) und hat damit innerhalb der Sportlerinnen und Sportler des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verbandes eine herausgehobene Stellung. Auch profitiert er von den Fördergeldern, die der Verband vom Bundesministerium des Innern erhält.

1. Der Sportler/die Sportlerin profitiert von diesen Fördergeldern u.a. bei der Vorbereitung auf und bei der Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften. Um in den Genuss dieser Förderung zu kommen, erklärt der Sportler sein Einverständnis zu folgenden Verpflichtungen:
 - a) Er/Sie bekennt sich zum dopingfreien Sport und erklärt, seit 2006 kein Dopingvergehen begangen zu haben.
 - b) Er/Sie kennt die Nominierungskriterien des BFA-T für die Aufstellung der Teams für Welt- und Europameisterschaften, den Anti-Doping-Code des DRTV, den WADA- und den NADA-Code und diese Athletenvereinbarung als für sich verbindlich an.
 - c) Er/Sie ist Teil der deutschen Mannschaft und fügt sich darin ein. Er erkennt die Weisungsbefugnis der Mannschaftsleitung an und wird deren Maßnahmen und Anordnungen Folge leisten.
 - d) Er/Sie verpflichtet sich, die Mannschaftsleitung und sofern dem Team für Europa- und Weltmeisterschaften angehörend, den Arzt (die Ärzte) und/oder den (die) Physiotherapeuten/-in der deutschen Mannschaft während einer Verbandsmaßnahme (Lehrgang, Teilnahme an internationalen Wettbewerben [auch GENSB-Turnier], Teilnahme am Welt- oder Europameisterschaften) auftretende Verletzungen oder Krankheiten unverzüglich zu melden und sich nur von den von der Mannschaftsleitung empfohlenen Personen behandeln zu lassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Mannschaftsleitung.

- e) Er/Sie entbindet die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber der Mannschaftsleitung, vor allem wenn ein optimaler Wettkampfeinsatz aus medizinischen Gründen in Frage gestellt ist. Bei einem partiellen oder vollständigen Ausfall für Training oder Wettkampf gilt dies im Fall der ausdrücklichen Zustimmung des Athleten auch gegenüber der Öffentlichkeit. Er kann – außer im Zusammenhang mit möglichen Doping-Vergehen – zum Schutz seiner Persönlichkeit im Einzelfall die Einhaltung der Schweigepflicht verlangen.
- f) Er/Sie verpflichtet sich, die gegebenenfalls vom DRTV zur Verfügung gestellte Kleidung zu tragen und insbesondere weder die darauf enthaltenen Logos und sonstige Herstellerzeichen zu verändern oder zu verdecken noch andere hinzuzufügen oder in irgendeiner anderen Form sichtbar zu machen.
3. Verstöße gegen diese Vereinbarung berechtigen den DRTV Vertragsstrafen zu verhängen. Vertragsstrafen sind der Ausschluss aus der Mannschaft und die Pflicht zur Rückzahlung von Entsendungskosten. Ein Verstoß liegt unter anderem dann vor, wenn ein Dopingvergehen des Sportlers rechtskräftig festgestellt ist oder der Sportler sich eines Dopingvergehens schuldig bekennt.
4. Der Sportler/die Sportlerin unterwirft sich mit seiner/ihrer Unterschrift auch der Anti-Doping-Ordnung des Verbandes und den dort im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen aufgeführten Sanktionen. Ebenso anerkennt der Sportler/die Sportlerin die in der Anti-Doping-Ordnung, der Satzung und der Rechts- und Strafordnung des Verbandes aufgeführten Wege eines Schiedsverfahrens unter ausdrücklichem Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
5. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Ausscheiden aus einem DRTV-Kader bzw. bis zum Zeitpunkt des Abschlusses einer neuen Athletenvereinbarung.

Datum: _____

Datum: _____

Helmut Metschl
Präsident

Unterschrift
Sportler/in